

Verordnung

zur Abwehr von Gefahren (Gefahrenabwehrverordnung) auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, bei öffentlichen Veranstaltungen, Benutzung von Skateboards und durch mangelhafte Hausnummerierung in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA, S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am *** für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) **Straßen:**
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und straßenbegleitende Grünstreifen;
 - b) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die vornehmlich dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
 - c) **Radwege, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die ausschließlich entweder dem Radverkehr, dem Verkehr der Fußgänger oder beiden gemeinsam dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenverkehrsfläche abgegrenzt sind; als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen gemäß § 1a entlangführenden Streifen unabhängig davon, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht; ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
 - d) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Anhänger, Krankenfahrstühle und Fahrräder
 - e) **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielflächen.

f.) bissige Hunde:

als bissig werden Hunde eingestuft, die einen Menschen gebissen oder Gefahr drohend angesprungen haben sowie ein anderes Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Ordnungspflichtigen zu entfernen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
3. Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Lichtzeichenanlagen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt zu erklettern.
4. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; dabei sind sie abzusperrern, zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
5. Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Brüstungen, Mauern und ähnlichem abgestellte Gegenstände wie z.B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.
6. Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist das gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Benutzen mit Sport/Freizeitgeräten (wie z. B. Inline Skates, Skateboards, Rollschuhe, Cross- und BMX-Mountainbikes) untersagt.
7. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben.

8. Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3 Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

1. Für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
 - b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
2. Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie:
 - a) Hämmern, Holzhacken,
 - b) das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
3. Die Festsetzung nach Punkt 1 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
4. Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
5. Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Vergabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetriebe.
6. Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift

bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

7. Nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 5 Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist zu verhindern, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
2. Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen, außer auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Flächen und Plätzen (Hundewiesen), sind Hunde stets angeleint zu führen. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. bei Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
3. Hunde- und Tierhalter sowie die mit der Führung von Hunden und anderen Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft oder dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können.
4. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege der Tiere Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Insbesondere dennoch abgelegter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
5. Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
6. Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.
7. Bissige Hunde müssen im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und an allen öffentlich zugänglichen Orten einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 6 Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen mit Musikaufführungen oder vergleichbarem Regelungsinhalt sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen und öffentlichen Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nicht

aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, so kann diese untersagt werden.

3. Die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
4. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 7

Hausnummerierung

1. Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat sein bebautes Grundstück mit der von der Stadt Dessau-Roßlau festgesetzten und mit der selbst zu beschaffenden Hausnummer zu versehen. Die ständige Erkennbarkeit der Hausnummern ist durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten; im Bedarfsfall sind sie zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
2. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei mit zusätzlichen Buchstaben versehenen Hausnummern sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder am Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittelpunkt der Straße, an der das Gebäude oder Grundstück gelegen ist, jederzeit sicht- und lesbar ist. Bei Eckgrundstücken ist die Hausnummer an der Straßenseite anzubringen, zu der das Grundstück gehört. Ist ein Eingang zu einer anderen Straße ausgerichtet, ist an diesem eine weitere Hausnummer mit Bezeichnung der Straße anzubringen.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass ihre Lesbarkeit gewährleistet bleibt.
4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Dessau-Roßlau unterschiedliche Hausnummern festgesetzt worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten auf Verlangen der Stadt für die an diesem Privatweg liegenden Grundstücke zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Privatweges in die öffentliche Straße anzubringen. Das Anbringen dieses Hinweisschildes ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Offenes Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie Flämmen sind verboten, ausgenommen sind Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer).
2. Brauchtumsfeuer und sonstige genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

3. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht (z.B. die Entsorgung von Gartenabfällen nach der Gartenverbrennungsverordnung) sowie feld- und forstordnungsrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 9 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 10 Ausnahmen

1. Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse dem Ausnahmetatbestand nicht entgegensteht und wenn sich ein Verhalten noch im tolerierbaren sozial adäquaten Bereich abspielt (Opportunitätsgrundsatz).
2. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von den Ver- und Geboten dieser Verordnung bedürfen der Schriftform. Die Anträge können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Ziffer 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder das Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - b) § 2 Ziffer 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - c) § 2 Ziffer 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, erklettert,

- d) § 2 Ziffer 4 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- e) § 2 Ziffer 5 Gegenstände nicht ausreichend gegen Herabfallen sichert,
- f) § 2 Ziffer 6 mit Sport- und Freizeitgeräten gefährdend oder behindernd fährt oder durch deren Benutzung bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände beschädigt,
- g) § 2 Ziffer 7 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
- h) § 2 Ziffer 8 Hydranten oder andere Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- i) § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- j) § 4 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt,
- k) § 4 Ziffer 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- l) § 4 Ziffer 7 sich nach 22.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält.
- m) § 5 Ziffer 1 nicht verhindert, dass sein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stört,
- n) § 5 Ziffer 2 einen von ihm gehaltenen oder beaufsichtigten Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt herumlaufen lässt, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Anlagen und Plätzen (außer auf Hundewiesen) den Hund nicht angeleint führt oder bei größeren Menschenmengen bzw. in Fußgängerzonen nicht so an der Leine führt, dass der Hund nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt ist,
- o) § 5 Ziffer 3 nicht verhindert, dass Tiere Personen anspringen, anfallen oder beißen bzw. dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen
- p) § 5 Ziffer 4 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder geführtes Tier Straßen und Anlagen verunreinigt oder als Halter oder Führer des Tieres die Beseitigung der durch das Tier verursachten Verunreinigungen unterlässt,
- q) § 5 Ziffer 5 Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken baden lässt,
- r) § 5 Ziffer 6 einen von ihm gehaltenen oder geführten Hund nicht von Kinderspiel- oder Sportplätzen fernhält,

- s) § 5 Ziffer 7 einen bissigen Hund im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und an öffentlich zugänglichen Orten ohne Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, umher laufen lässt,
 - t) § 6 als Veranstalter die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Anordnungen zu Veranstaltungen nicht Folge leistet,
 - u) § 7 Ziffer 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, die ständige Erkennbarkeit der Hausnummern nicht gewährleistet oder bei Notwendigkeit nicht erneuert,
 - v) § 7 Ziffer 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet,
 - w) § 8 Ziffer 1 und 2 Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, Brauchtumsfeuer oder andere genehmigte Feuer nicht ständig überwacht, die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht.
 - x) § 9 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten einschließlich deren Zugang und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, so dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt 1 (eine) Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Roßlau (Elbe) vom 05. 12. 2002 außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt 10 (zehn) Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
3. Für § 7 dieser Verordnung gilt ein Übergangszeitraum von 1 (einem) Jahr.

Dessau-Roßlau, den

.....